



Information

zur

Dokumentation von Verbandbucheinträgen und Unfallanzeigen

Was ist der Unterschied zwischen einem Verbandbucheintrag und einer Unfallanzeige?	Unfälle oder kleinere Verletzungen am Arbeitsplatz oder auf dem Weg von oder zur Arbeit, die zunächst keinen Arbeitsausfall oder weniger als drei Ausfalltage zur Folge haben, werden im Verbandbuch eingetragen. Eine Unfallanzeige muss erstattet werden, sofern der/die Mitarbeiter*in/Studierende durch einen Unfall so verletzt ist, dass eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen eintritt. Dies gilt auch für einen Arbeitsausfall, der sich aus einem Verbandbucheintrag ergibt.
Wer muss den Unfall anzeigen?	Gemäß § 193 SGB VII ist die HNEE verpflichtet, Unfallverletzungen von Studierenden und Mitarbeitern der Unfallkasse Brandenburg (UKBB) anzuzeigen.
Welche Abteilung ist an der HNEE zuständig?	<p>Studierende reichen Unfallanzeigen und Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bei der Abt. Studierendenservice und International Office ein.</p> <p>Die Unfallanzeigen für Mitarbeiter*innen sind in der Abt. Liegenschafts- und Umweltmanagement einzureichen. Die Erfassung und Dokumentation der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für Mitarbeiter*innen erfolgt durch die Abt. für Personalangelegenheiten.</p> <p>Verbandbucheinträge durch Mitarbeiter*innen und Studierende sind bei der Abt. Liegenschafts- und Umweltmanagement einzureichen.</p>
Welche Frist gilt für die Unfallanzeige?	Unfallverletzungen, die eine ärztliche Behandlung erfordern, müssen binnen drei Tagen ab Kenntnisnahme durch die HNEE gem. § 193 SGB VII mittels Unfallanzeige dokumentiert werden.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an

Abt. Liegenschafts- und Umweltmanagement
Schicklerstraße 5
16225 Eberswalde
Stadtcampus | Haus 2 | Raum 314
Tel.: +49 3334 657 255
Fax: +49 3334 657 285
E-Mail: liegenschaftsmanagement@hnee.de